

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1962

Nummer 21

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2030	11. 3. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	119
214	7. 3. 1962	Zweite Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden . . . . .	119
61	20. 2. 1962	Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften und förderungswürdiger Einrichtungen der freien Jugendpflege . . . . .	120
	7. 3. 1962	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 7. 3. 1962 über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften . . . . .	121
	7. 3. 1962	3. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest . . . . .	121
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	7. 3. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Verbundungsleitung zwischen der Leitung Gerstein-Wambel und der Leitung Kruckel-Gersteinwerk . . . . .	121
	7. 3. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelleitung Gersteinwerk-Münster . . . . .	121
	7. 3. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelleitung von Garenfeld nach Elverlingsen . . . . .	121
	14. 3. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 25 kV-Freileitung von Dülken nach Waldniel . . . . .	121

2030

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Ernennung,  
Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der  
Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. März 1962

Auf Grund der §§ 3, 4 a der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1955 (GS. NW. S. 266) wird wie folgt geändert:

Hinter § 1 wird als § 1 a eingefügt:

§ 1 a

§ 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherren."

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1962

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1962 S. 119.

214

**Zweite Verordnung  
über die Zuständigkeit von Behörden  
zur Abgeltung von Besatzungsschäden**

Vom 7. März 1962

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden (BesAbgeltG) vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden gemäß § 4 BesAbgeltG sind die Ämter für Verteidigungslasten

	für den Regierungsbezirk		für die kreisfreien Städte Bonn (ausschl. Abwicklungsfälle) und Köln sowie die Landkreise Bonn, Euskirchen und Köln,
1. der kreisfreien Stadt Aachen	Aachen,		
2. der kreisfreien Stadt Dortmund	Arnsberg,	19. der kreisfreie Stadt Köln	für den Landkreis Siegburg,
3. des Landkreises Detmold	Detmold,	20. des Landkreises Siegburg	
4. der kreisfreien Stadt Düsseldorf	Düsseldorf,	21. der kreisfreie Stadt Münster	für den Regierungsbezirk Münster.
5. der kreisfreie Stadt Köln	Köln,		
6. der kreisfreie Stadt Münster	Münster.		

**§ 2**

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden gemäß § 5 Nr. 1 und 2 BesAbgeltG sind die Ämter für Verteidigungslasten

1. der kreisfreie Stadt Aachen	für den Regierungsbezirk Aachen (mit Ausnahme des Landkreises Schleiden),
2. des Landkreises Schleiden	für den Landkreis Schleiden,
3. der kreisfreie Stadt Bochum	für die kreisfreien Städte Bochum, Hagen, Herne, Wanne-Eickel, Wuppertal und Witten,
4. der kreisfreie Stadt Dortmund	für die kreisfreien Städte Dortmund, Castrop-Rauxel und Lünen,
5. der kreisfreie Stadt Iserlohn	für die kreisfreien Städte Iserlohn und Lüdenscheid sowie die Landkreise Altena und Iserlohn,
6. des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm	für den Ennepe-Ruhr-Kreis,
7. des Landkreises Soest	für die kreisfreien Städte Hamm und Siegen sowie die Landkreise Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein,
8. der kreisfreie Stadt Bielefeld	für die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück,
9. des Landkreises Detmold	für die Landkreise Detmold und Höxter,
10. der kreisfreie Stadt Herford	für die kreisfreie Stadt Herford sowie die Landkreise Herford und Lübbecke,
11. des Landkreises Lemgo	für den Landkreis Lemgo,
12. des Landkreises Minden	für den Landkreis Minden,
13. des Landkreises Paderborn	für die Landkreise Büren, Paderborn und Warburg,
14. der kreisfreie Stadt Düsseldorf	für die kreisfreie Stadt Düsseldorf und den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf,
15. der kreisfreie Stadt Mönchengladbach	für den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Düsseldorf,
16. des Rhein.-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach	für den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Oberbergischen Kreis,
17. des Landkreises Bergheim	für den Landkreis Bergheim,
18. der kreisfreie Stadt Bonn	für die kreisfreie Stadt Bonn (nur Abwicklungsfälle),

**§ 3**

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden gemäß § 5 Nr. 3 BesAbgeltG sind die Ämter für Verteidigungslasten

	für den Regierungsbezirk
1. der kreisfreie Stadt Aachen	Aachen,
2. des Landkreises Soest	Arnsberg,
3. des Landkreises Paderborn	Detmold,
4. der kreisfreie Stadt Düsseldorf	Düsseldorf,
5. der kreisfreie Stadt Köln	Köln,
6. der kreisfreie Stadt Münster	Münster.

**§ 4**

Zuständig für die Entscheidung in Schadensfällen, die bereits bei dem britischen Entschädigungsgericht (Claims Tribunal) in Herford anhängig, jedoch von diesem noch nicht entschieden waren, sind die Regierungspräsidenten.

**§ 5**

Zuständig für die Entscheidung über Anträge, die von den nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen wegen eigener Schäden gestellt werden, sind die Regierungspräsidenten.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden vom 13. März 1956 (GS. NW. S. 411) aufgehoben.

Düsseldorf, den 7. März 1962

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Pütz

— GV. NW. 1962 S. 119.

**61**

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Anerkennung  
förderungswürdiger Jugendgemeinschaften  
und förderungswürdiger Einrichtungen  
der freien Jugendpflege**

Vom 20. Februar 1962

Auf Grund des § 50 c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der zwölften Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. September 1961 — BGBl. I S. 1660 — wird verordnet:

**§ 1**

Zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 50 c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz sind die Landschaftsverbände zuständig.

**§ 2**

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften vom 5. Februar 1959 (GV. NW. S. 30) wird aufgehoben.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1962

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Grundmann

— GV. NW. 1962 S. 120.

**Bekanntmachung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe vom 7. 3. 1962 über den Erlaß von  
Unfallverhütungsvorschriften**

Auf Grund des § 848 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1274) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. Unfallverhütungsvorschrift  
„Sammelheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen“
2. Unfallverhütungsvorschrift  
„Chlorierungsanlagen“.

Der Bundesminister für Arbeit- und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gem. § 849 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die vorgenannten Vorschriften treten ab 1. 4. 1962 an die Stelle der bisherigen Richtlinien des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe und an die Stelle der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Westfalen-Lippe und die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe zugehörigen einschlägigen Unternehmen mit Ausnahme der Stadt Dortmund.

Die Unfallverhütungsvorschriften werden auf Anforderung den vorgenannten Mitgliedern kostenlos übersandt. Sie sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen, den Aufsichtsführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhändigen, den Versicherter bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen. Arbeitnehmer sind bei der Einstellung über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten.

Münster, den 7. März 1962

Der Vorsitzende des Vorstandes  
Brauns

— GV. NW. 1962 S. 121.

**3. Nachtrag**

**zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest**

Auf Grund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich unbeschadet der Rechte Dritter der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest die Aufnahme des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs auf dem bisher als Anschlußbahn betriebenen normalspurigen Streckenabschnitt von Arnsberg/Jägerbrücke (Bahn-km 8,265) nach Arnsberg-Süd (Bahn-km 11,060) bis zum 31. Dezember 1988.

Der Streckenabschnitt von Arnsberg/Jägerbrücke nach Arnsberg-Süd ist als Fortsetzung der normalspurigen Teilstrecke von Neheim-Hüsten bis Arnsberg/Jägerbrücke ein-

heitlich mit dieser nach den Bestimmungen der Urkunde vom 31. Dezember 1958 zu betreiben.

Düsseldorf, den 7. März 1962

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage  
Rademacher

— GV. NW. 1962 S. 121.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 7. März 1962

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Verbindungsleitung zwischen der Leitung Gerstein-Wambel und der Leitung Kruckel-Gersteinwerk.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 17. Februar 1962 S. 45/46 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für

den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung zwischen den bestehenden 220 kV-leitungen Gersteinwerk—Wambel und Kruckel—Gersteinwerk bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 121.

Düsseldorf, den 7. März 1962

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelfreileitung Gersteinwerk—Münster.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 17. Februar 1962 S. 23—27 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung vom Kraftwerk Gersteinwerk zum Umspannwerk Münster bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 121.

Düsseldorf, den 7. März 1962

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelleitung von Garenfeld nach Elverlingsen.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 17. Februar 1962 S. 45 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Kommunalen Elektrizitätswerk Marl Aktiengesellschaft in Hagen i. W. für

den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung vom Umspannwerk Garenfeld zum Kraftwerk Elverlingsen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 121.

Düsseldorf, den 14. März 1962

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 25 kV-Freileitung von Dülken nach Waldniel.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. Februar 1962 S. 53 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 25 kV-Freileitung von Dülken nach Waldniel in den Gemarkungen Dülken-Stadt und Dülken-Land im Landkreis Kempen-Krefeld bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 121.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.